

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 10.07.2018	Vorberatung
Ortschaftsrat Endingen	öffentlich	am 16.07.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Ostdorf	öffentlich	am 17.07.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Weilstetten	öffentlich	am 17.07.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Erzingen	öffentlich	am 18.07.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Zillhausen	öffentlich	am 18.07.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Engstlatt	öffentlich	am 19.07.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Frommern	öffentlich	am 19.07.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Heselwangen	öffentlich	am 19.07.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Streichen	öffentlich	am 20.07.2018	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 24.07.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Friedhofswesen - Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Rechnungsjahr 2017

Anlagen

1

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation 2017 der Friedhofsgebühren Kenntnis.

Sachverhalt:

1.Vorbemerkung

Die Stadt Balingen unterhält in der Kernstadt und den Stadtteilen insgesamt 13 Friedhöfe. In den letzten 6 Jahren wurden im Schnitt 357 Bestattungen durchgeführt bzw. Grabnutzungsrechte verteilt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 entschieden, den Kostendeckungsgrad bei den Friedhofsgebühren stufenweise im 2-Jahres-Takt bis zu einem Kostendeckungsgrad von 80 % zu erhöhen. Im November hat der Gemeinderat 2017 letztmals über eine Erhöhung der Friedhofsgebühren entschieden (mit Wirkung ab 01.01.2018). Vorausgegangen war die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2016, die einen Kostendeckungsgrad von 68,12 % ergab.

Berechnungsgrundlage ist die von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Anwendung empfohlene Musterkalkulation für das Friedhofswesen. Dabei bilden sämtliche Friedhöfe der Stadt eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Das Kommunalabgabengesetz definiert den Begriff der öffentlichen Einrichtung aufgabenbezogen. Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Friedhöfen sind dabei für die Gebührenbemessung unerheblich.

2.Ergebnis der Nachkalkulation 2017

Die aktuell vorliegende Nachkalkulation basiert auf dem Rechnungsergebnis des Jahres 2017 im Unterabschnitt 7500 des Haushaltsplanes (Friedhofswesen). Im Kalkulationszeitraum wurden 355 Bestattungen (davon 118 Erdbestattungen) durchgeführt bzw. Grabnutzungsrechte verteilt. Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2017 ergibt einen Kostendeckungsgrad von 72,64 %.

Die nach dem Rechnungsergebnis 2017 entstandenen Gesamtkosten wurden entsprechend der Musterkalkulation auf die Leistungsbereiche Friedhofsanlagen (Grabnutzungsgebühren), Bestattungen (Bestattungsgebühr) und Leichenhalle (Leichenhallengebühr) verteilt und dem Rechnungsergebnis von 2016 sowie dem Haushaltsansatz 2017 gegenübergestellt. So können auch die einzelnen Kostendeckungsgrade nach Leistungsbereichen getrennt verglichen werden (Anlage 1).

Grabnutzungsgebühren:

Der Leistungsbereich der Grabnutzungsgebühren (Friedhofsanlagen) ist mit rund 72 % Anteil am gebührenfähigen Aufwand der stärkste Kostenblock und hat damit die größte Auswirkung auf den Gesamtkostendeckungsgrad bei den Friedhöfen. Er umfasst im Wesentlichen die Aufwendungen für die langjährige Bereitstellung der Gräber nebst Friedhofsanlagen. Hier konnte im Jahr 2017 ein Kostendeckungsgrad von 70,17 % erreicht werden.

Bestattungsgebühren:

Der Leistungsbereich der Bestattungsgebühren umfasst sämtliche städtische Leistungen, die unmittelbar mit dem Bestattungsvorgang zusammenhängen. Hier liegt der Kostendeckungsgrad 2017 bei 94,49 %.

Leichenhallengebühren:

Der Leistungsbereich der Leichenhallengebühren ist mit ca. 10 % der unbedeutendste Kostenanteil an den Gesamtkosten. Er umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung und den Betrieb der Leichenhallen. Der Kostendeckungsgrad hier liegt 2017 bei 42,93 %. Der niedrige Kostendeckungsgrad bei den Leichenhallen wurde bislang akzeptiert, da die einzelnen Leichenhallen in den Stadtteilen vom Standard her sehr unterschiedlich sind.

Fazit:

Der mit der Nachkalkulation 2017 erreichte Kostendeckungsgrad liegt in der Zielsetzung. Mit der seit Jahresbeginn zusätzlich eingetretenen Gebührenerhöhung dürfte bei normalem Verlauf ein Kostendeckungsgrad von 80 % im Jahre 2018 möglich sein. Die Kalkulationen der Vorjahre zeigen allerdings, dass es sowohl bei den Einnahmen und auch bei den Ausgaben immer wieder zu größeren Schwankungen kommt (größere Unterhaltungsmaßnahmen, viele Reparaturen, umfassendere Pflegearbeiten durch den Bauhof,...), was letztlich auch die unterschiedlichen Kostendeckungsgrade der letzten Jahre erklärt. Ein weiterer, absehbarer Aspekt ist die Umstellung auf das Neue Haushalts- und Kassenrecht zum 01.01.2019.

Die Umstellung auf die Doppik wird sich deutlich auf die Gebührenkalkulation auswirken. Die Grabnutzungsgebühren werden dann nicht mehr wie bisher komplett im Haushaltsjahr des Sterbefalls als Einnahme verbucht, sondern über die Jahre der Nutzungsdauer (20 bis 25 Jahre) abgegrenzt. Die Grabnutzungsgebühren der letzten Jahre werden im Gegenzug nach der jeweiligen Restnutzungsdauer in den kommenden Haushaltsjahren berücksichtigt. Da die Gebühren in der Vergangenheit aber deutlich niedriger als heute waren, werden die Erlöse/Erträge ab 2019 spürbar sinken und der Kostendeckungsgrad damit auch. Diese Entwicklung heißt es abzuwarten und zu beobachten. Städte, die bereits seit einigen Jahren auf die Doppik umgestellt haben, berichten von deutlich sinkenden Kostendeckungsgraden.

Jürgen Eberle